



## **Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid**

### **Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Gemeinde Herscheid am 25.05.2014**

Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 29.09.2014 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) - SGV. NRW. 1112 - beschlossen, die Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Gemeinde Herscheid am 25.05.2014 für gültig zu erklären, da kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb der Einspruchsfrist erhoben wurde und auch kein von Amts wegen festzustellender Verstoß gegen die Wahlgesetze vorliegt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 65 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 730) - SGV. NRW. 1112 - öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. Ein Vorverfahren nach dem achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Herscheid, 09.10.2014

Der Bürgermeister  
S c h m a l e n b a c h